

Entscheidung Nr. 497/2025/2026
Spiel: FC Bayern München - VfB Stuttgart
Datum: 23.05.2026

22.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 260.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 86.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat auf Basis des Strafzumessungsleitfadens für die Zündung von mindestens 67 pyrotechnischen Gegenständen in der 1. Halbzeit, von weiteren 127 Pyroartikeln zwischen 51. und 55. Spielminute mit einer folgenden Spielunterbrechung von drei Minuten (mit Straferhöhung um 30 %) sowie für das Zünden weiterer 125 Bengalos bzw. Blinker in der 2. Halbzeit eine Geldstrafe beantragt. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat dem nicht zugestimmt und vorgetragen, dass der Klub nicht Veranstalter des Spiels gewesen sei und auf die Sicherheitsbelange keinen Einfluss haben nehmen können. Das Einschleusen und der massive Einsatz von Pyrotechnik sei durch unzureichende Sicherheitsmaßnahmen und Einlasskontrollen des Veranstalters begünstigt worden, was strafmindernd zu berücksichtigen sei.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Diesem Vorbringen kann zum Teil gefolgt werden.

Das Sportgericht geht mit dem VfB Stuttgart im Rahmen der Sanktionszumessung - anders als der DFB-Kontrollausschuss - davon aus, dass die massiven Störaktionen aufgrund der (hohen) Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte sowie der Gesamtumstände mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Eine Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses erscheint hier weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet.

Mit diesen Maßgaben hat das Sportgericht im Rahmen einer an § 44 der DFB- Satzung orientierten Sanktionsbewertung nach allgemeinen Zumessungskriterien (außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie) zu Ungunsten des VfB Stuttgart vor allem das erhebliche Ausmaß, die Dauer und Intensität, die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Stuttgarter Anhänger sowie die verursachte Spielverzögerung berücksichtigt. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des Zündens und des unkontrollierbaren Abfeuerns hunderter pyrotechnischer Gegenstände gehen in Bezug auf Tat- und Schuldschwere über die bislang bekannten Störfälle hinaus. In diesem Zusammenhang sind auch die Vorbelastungen des Klubs zu berücksichtigen.

Die Aufklärung pyrotechnischer Verfehlungen der eigenen Anhänger und die Ermittlung der Täter ist die originäre und zentrale Grundpflicht eines im Profifußball tätigen Vereins. Hierzu gehören - auch bei Auswärtsspielen wie im DFB-Pokalfinalspiel - intensive und weitreichende Bemühungen zur Aufklärung der konkreten Tatumstände und zur Ermittlung sowie der Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld des Klubs und im Kreis der eigenen Anhänger. Die - insoweit erforderliche - Mitwirkung des Klubs an präventiv ausgerichteten Sanktionen durch Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld und im Kreis der eigenen Anhänger ist weder näher dargestellt noch sonst erkennbar, konkreter Vortrag zu fehlenden Möglichkeiten bzw. zu sonstigen Hinderungsgründen für derartige Maßnahmen fehlt.

Dem VfB Stuttgart ist in diesem Rahmen aber zu Gute zu halten, dass nur eingeschränkte Möglichkeiten des Klubs bestanden hatten, am Sicherheitskonzept des Veranstalters maßgeblich mitzuwirken und ggf. weitere eigene Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung des Einschleusens und Zündens von Pyromaterial umzusetzen, auch wenn sich ein beteiligter Klub aufgrund des vorsätzlichen Fehlverhaltens seiner Anhänger auf ein Mitverschulden in Form unzulänglicher Sicherheitsmaßnahmen und - Kontrollen des Veranstalters nicht ohne weiteres berufen können.

Mit diesen Maßgaben erachtet das Sportgericht im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten des VfB Stuttgart - die Verhängung einer Geldstrafe von 260.000,- € als im Mindestmaß noch vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfB Stuttgart 1893 AG

30.06.2026

Per E-Mail

Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Bayern München und dem VfB Stuttgart am 23.05.2026 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 365.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 121.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht zu den Vorkommnissen sowie die schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden durch Anhänger des VfB Stuttgart zahlreiche pyrotechnischen Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

- | | |
|----------------|----------------------|
| 1. Spielminute | 6 Bengalische Feuer |
| 3. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 4. Spielminute | 2 Bengalische Feuer |

6. Spielminute	3 Bengalische Feuer
8. Spielminute	2 Bengalische Feuer, davon wurde eines in den Innenraum geworfen
9. Spielminute	3 Bengalische Feuer
10. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
12. Spielminute	3 Bengalische Feuer
16. Spielminute	1 Bengalische Feuer
17. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
19. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
22. Spielminute	5 Bengalische Feuer
28. Spielminute	2 Bengalische Feuer
30. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
32. Spielminute	6 Bengalische Feuer
33. Spielminute	4 Bengalische Feuer
34. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
38. Spielminute	7 Bengalische Feuer
41. Spielminute	2 Bengalische Feuer
45. Spielminute	2 Bengalische Feuer
45.+1. Spielminute	13 Bengalische Feuer
51. Spielminute	Mindestens 100 Bengalische Feuer und 20 Blinker
53. Spielminute	2 Bengalische Feuer sowie 1 Rakete
54. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
55. Spielminute	4 Bengalische Feuer
Aufgrund der erheblichen Rauchentwicklung infolge der ab der 51. Spielminute in beiden Fanblöcken abgebrannten Pyrotechnik musste das Spiel in der 55. Spielminute – nach einem Münchner Torerfolg – für drei Minuten unterbrochen werden.	
56. Spielminute	20 Bengalische Feuer
59. Spielminute	6 Bengalische Feuer
64. Spielminute	11 Bengalische Feuer
67. Spielminute	7 Bengalische Feuer
70. Spielminute	3 Bengalische Feuer
72. Spielminute	5 Bengalische Feuer
74. Spielminute	6 Bengalische Feuer
76. Spielminute	7 Bengalische Feuer
78. Spielminute	12 Bengalische Feuer
82. Spielminute	2 Bengalische Feuer
84. Spielminute	16 Bengalische Feuer
86. Spielminute	9 Bengalische Feuer
87. Spielminute	7 Bengalische Feuer
89. Spielminute	4 Bengalische Feuer
90.+1. Spielminute	1 Bengalische Feuer
90.+2. Spielminute	2 Bengalische Feuer
90.+3. Spielminute	4 Bengalische Feuer, davon wurde eines in den Innenraum geworfen
90.+5. Spielminute	2 Bengalische Feuer
Nachspielphase	1 Bengalisches Feuer.

Das Entzünden und Werfen bzw. Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe bei Spielverzögerungen zwischen zwei und drei Minuten um 30 % (betrifft Vorkommnisse zwischen der 51. und 55. Spielminute). Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 365.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis **spätestens Dienstag, 07.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –